

**Kulturausschuß****Protokoll**

30. Sitzung (nicht öffentlich)

28. April 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 15.50 Uhr

Vorsitzende: Abgeordnete Matthäus (CDU)

Stenograph/in: Eilting, Bartylla

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:****Seite****1 Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4743

**1**

Nach kurzer Beratung **empfiehlt** der Ausschuß einstimmig folgende **Ergänzungen** des Gesetzentwurfs:

1. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

§ 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

2. In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

§ 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

- 2 Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, K.d.ö.R., dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, K.d.ö.R., und der Synagogen-Gemeinde Köln, K.d.ö.R.**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4949

2

Der Ausschuß berät den Gesetzentwurf abschließend.

Er empfiehlt einstimmig, ihn unverändert anzunehmen.

- 3 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren (Pflichtexemplargesetz)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der F.D.P. und  
der Fraktion DIE GRÜNEN

Drucksache 11/4926

5

Der Gesetzentwurf wird abschließend beraten.

Der Ausschuß stimmt über folgende Änderungen ab:

1. Die von der Landesregierung angeregten redaktionellen **Berichtigungen bzw. Klarstellungen** zu den §§ 2 bis 6 und 9 Abs. 2, die der *Beschlußempfehlung Drucksache 11/5415* zu entnehmen sind, werden einstimmig **angenommen**.

Seite

2. Ebenfalls einstimmig **angenommen** wird folgende Fassung des § 9 Abs. 1:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

In der **Gesamtabstimmung** wird der Gesetzentwurf in der geänderten Fassung einstimmig **angenommen**.

**Berichterstatlerin:** Abgeordnete Matthäus (CDU)

- 4 **Keine Normalisierung der deutsch-iranischen Beziehungen bis zur Aufhebung des Todesurteils gegen Salman Rushdie und bis zur Beendigung der Menschenrechtsverletzungen im Iran**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/4569

6

In seiner Beratung des Antrags bringt der Ausschuß einvernehmlich seine Erwartung zum Ausdruck, daß der Landtag zu der Problematik eine gemeinsame Resolution verabschiedet.

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU - bei einer Stimmenthaltung - und der F.D.P. bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN **abgelehnt**.

- 5 **Kultur von Ausländern in Nordrhein-Westfalen**

7

- Bericht von MR Horn (KM)

7

- Aussprache

10

Seite

**6 Minderausgaben im Kulturbereich**

14

- Bericht von Staatssekretär Dr. Besch (KM)

14

- Aussprache

15

**7 Kulturpolitik in Europa**

Vorlage 11/2095

18

Staatssekretär Dr. Besch (KM) gibt seine ergänzenden Ausführungen zu dem Bericht Vorlage 11/2095 zu Protokoll.

**8 Verbindung von Schule und Kultur**

22

Der Ausschuß nimmt einen kurzen Bericht von MR Wolfertz (KM) entgegen und erörtert anschließend die Thematik.

-----

### Aus der Diskussion

Zur Tagesordnung wird vereinbart, die Punkte in der sich aus dem Protokoll ergebenden Reihenfolge zu beraten.

#### **1 Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4743

Die Vorsitzende erinnert daran, daß der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden sei, weil der Ausschuß gemeint habe, daß Fragen des Archivs in das Verfassungsschutzgesetz einbezogen werden müßten.

Abgeordneter Dr. Gerritz (SPD) weist darauf hin, daß seine Intervention aus der letzten Sitzung dazu geführt habe, daß im Kabinett ein Benehmen mit dem Kultusministerium hergestellt worden sei. Das Kultusministerium habe den Entwurf an zwei Stellen durch Bemerkungen ergänzt, und der Hauptausschuß sei bereit, ihn so zu akzeptieren. Darum habe die SPD dieser Diskussion nichts mehr hinzuzufügen.

Das Lösungsgebot des § 10 Abs. 2 Satz 1 übersehe das Archivgesetz, das in § 3 bestimme, daß alle Unterlagen, gleichgültig wie sie zustande gekommen seien, anzubieten und, wenn sie von den Archiven als archivwürdig betrachtet würden, auch abzulegen seien, erläutert Ministerialrat Dr. Schmitz (Kultusministerium).

Darum sei es wichtig erschienen, bei § 10 Abs. 2 nach Satz 1 den Satz "§ 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt" einzufügen. Dieselbe Ergänzung sei bei § 11 Abs. 3 anzufügen. Im ersten Fall gehe es um Dateien, im zweiten um Daten in Akten und deren Vernichtung.

Für das vorgesehene Hearing zu diesem Gesetz regt **Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.)** an, die im Ausschuß aufgeworfenen Fragen in den Fragenkatalog dazu aufzunehmen, um auch die Sachverständigen zu diesem Punkt hören zu können.

Die **Vorsitzende** schließt die Beratung des Tagesordnungspunktes mit der Abstimmung über den Zusatz zum Gesetzentwurf. - Der **Ausschuß** empfiehlt einvernehmlich, die vorgeschlagenen Ergänzungen aufzunehmen.

**2 Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, K.d.ö.R., dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, K.d.ö.R., und der Synagogen-Gemeinde Köln, K.d.ö.R.**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4949

**Ministerialdirigent Kral (KM)** weist zur Klarstellung darauf hin, daß in der Begründung des Gesetzentwurfes zu Artikel 1 das Wort "jeweils" gestrichen werden müsse, weil dies zu der irrtümlichen Annahme führen könnte, daß die Mittel von 750 900 DM jährlich jedem der drei jüdischen Landesverbände zugeflossen seien. In der Kostendarstellung unter Abschnitt D auf Seite 1 des Gesetzentwurfs sei der insgesamt zu sehende Mittelzufluß eindeutig wiedergegeben.

Die Zustimmung seiner Fraktion zu diesem Gesetzentwurf drückt **Abgeordneter Grätz (SPD)** aus. Der Gesetzentwurf falle gerade in die richtige Zeit, in der in einigen Ländern Holocaust-Museen errichtet würden und gegen den Verfall in Auschwitz etwas getan werden müsse, wozu entsprechendes Engagement auch bestehe.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Steigerung der Mittel komme zu einem Zeitpunkt, an dem man sich auch die Frage stellen müsse, was langfristig bei den verschiedenen Gedenkstätten in Deutschland zu tun sei, vor allem in formeller Hinsicht. Allerdings dürfe dabei nicht vergessen werden, daß die Gedenkstätten eigentlich nicht aus diesem Topf gespeist würden.